



**EDV SCHLERN**  
**DATENVERARBEITUNG UND**  
**BUCHHALTUNG**

**EDV SCHLERN GMBH**  
Föstlweg 25 Via Foestl  
Kastelruth 39040 Castelrotto  
St.Nr./MwSt.Nr. **03068220213**  
[www.edvschlern.it](http://www.edvschlern.it)

## Neue Dringlichkeitsmaßnahme Nr. 20/2020 vom 13. April 2020

Am Montag den 13. April 2020 hat die Provinz Bozen die neue Dringlichkeitsverordnung 20/2020 unterzeichnet und erlassen, welche die vorherigen Dringlichkeitsverordnungen aufhebt. Die neue Verordnung sieht im Bereich der Arbeit jetzt mehr zugelassene Betriebe und Tätigkeiten vor.

Die wichtigsten Bestimmungen in der neuen Verordnung sind folgende:

**a) Aufhub der Maximalanzahl an Mitarbeiter:**

Jene Unternehmen, für die bereits bisher die Arbeitstätigkeit erlaubt war, wird ab sofort die bisherige Beschränkung von maximal fünf Mitarbeitern aufgehoben. Die Ausübung der genannten Tätigkeiten ist nun ohne Beschränkungen auf eine Mitarbeiteranzahl möglich.

**b) Ausweitung von Arbeitstätigkeiten:**

Jene Arbeitstätigkeiten, welche allein oder ausschließlich in Heimgemeinschaft mit zusammenlebenden Personen ausgeübt werden durften, waren bislang auf „vorbereitende Tätigkeiten“ beschränkt. Jetzt können „jegliche Tätigkeiten“ ausgeübt werden, mit der Auflage, dass es sich um Tätigkeiten ohne Kundenkontakt handeln muss.

**c) Zusätzlich zugelassene Tätigkeiten im Einzelhandelsbereich:**

Im Einzelhandel können folgende Geschäfte, zusätzlich zu den bereits geöffneten Tätigkeiten, ihre Tore wieder öffnen:

- Einzelhandel mit Papier, Karton und Schreibwarenprodukten;
- Einzelhandel von Büchern;
- Einzelhandel mit Kleidung für Kinder und Neugeborene

Im Anhang finden sie zum Download folgende Anlagen zur Dringlichkeitsverordnung:

- Dringlichkeitsmaßnahmen Nr. 20/2020 vom 13. April 2020
- Erlaubte Einzelhandelstätigkeiten (Anlage 1)
- Erlaubte personenorientierte Dienstleistungen (Anlage 2)
- Erlaubte Produktionstätigkeiten (Anlage 3)